

## Produktvertrag Leistungsabrechnung

zwischen

**MediData AG**, Platz 6, 6039 Root D4

nachfolgend «MediData»

und

der **vertragsnehmenden Partei**

nachfolgend die «vertragsnehmende Partei»

### 1. Vertragsgegenstand

Dieser Produktvertrag regelt die Vertragsbeziehung zwischen der vertragsnehmenden Partei und MediData für das Produkt Leistungsabrechnung. Dieses Produkt basiert auf dem MediData-Netz und gewährleistet den Austausch von Rechnungen im schweizerischen Gesundheitswesen.

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet der zugrundeliegende Teilnehmervertrag und dessen Bestandteile. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestimmungen gilt die Rangfolge gemäss Teilnehmervertrag.

### 2. Leistungen von MediData

MediData stellt der vertragsnehmenden Partei Leistungen gemäss Produktbeschreibung auf der Webseite von MediData zur Verfügung.

### 3. Zustellung an einen MediData-Netz Teilnehmer (Rechnungsempfänger)

Versicherer und Leistungserbringer können gemäss Art. 42 Abs. 2 KVG vereinbaren, dass der Versicherer (nicht der Versicherte) die Vergütung schuldet (System des *Tiers payant*). MediData ist von den am MediData-Netz angeschlossenen Versicherern, welche bereit sind im System Tiers payant abzurechnen, bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung einzugehen, wenn die vertragsnehmende Partei ein Leistungserbringer ist.

Mit dem Abschluss dieses Vertrags geht der Leistungserbringer eine solche Vereinbarung über die Abrechnung im Tiers payant ein. Dem Leistungserbringer steht jedoch jederzeit die Möglichkeit offen, das Abrechnungssystem zu wählen.

Bei der Abrechnung im System Tiers payant hat der Leistungserbringer Folgendes zu beachten:

- a) Die Patienten müssen darüber informiert werden, wenn die Rechnungen im Tiers payant direkt an den Krankenversicherer gesendet werden. In diesem Fall hat der Patient das Recht auf eine Kopie der Rechnung (gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG)
- b) für die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen und die anderen Leistungen müssen zwei getrennte Rechnungen erstellt werden (gemäss Art. 59 Abs.2 KVV).
- c) Die Leistungsabrechnung kann elektronisch, oder postalisch zugestellt werden.

Der Leistungserbringer kann auch Tiers garant Leistungsabrechnungen oder Rückforderungsbelege an MediData-Netz Teilnehmer (Rechnungsempfänger) zustellen. Diese Dienstleistungen müssen abonniert werden.

### **3.1 Zustellung an einen Patienten**

Der Leistungserbringer kann eine Leistungsabrechnung, oder Patientenkopie elektronisch, oder postalisch dem Patienten bzw. Patientenvertreter zustellen.

MediData stellt dem Leistungserbringer Dienstleistungen zur Verfügung, welche es dem Leistungserbringer erlauben, elektronische und postalische Dokumente an den Dokumentenempfänger zu versenden. Diese Dienstleistungen können separat gemäss dem jeweiligen Anhang abonniert werden.

### **3.2 Weiterleitung an eine Datensammelstelle**

Der Leistungserbringer kann MediData beauftragen, eine Rechnungskopie ihrer Leistungsabrechnung elektronisch an eine Datensammelstelle weiterzuleiten, sofern einerseits zwischen MediData und dieser Datensammelstelle eine entsprechende Vereinbarung besteht und andererseits die vertragsnehmende Partei über eine gültige Vereinbarung mit der Datensammelstelle verfügt.

MediData leistet für den Empfang der an eine Datensammelstelle weitergeleiteten Daten auf der Seite der Datensammelstelle keine Gewähr.

MediData lehnt jede Verantwortung für die Verwendung der an eine Datensammelstelle weitergeleiteten Daten ab.

## **4. Preis des Produkts**

Es gelten die Konditionen gemäss der auf der Webseite von MediData publizierten Preisbestimmungen.